

Bundessozialgericht

- 12. RK 4/74 -

Beschluß
in dem Rechtsstreit

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. November 1973 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Revision ist nicht statthaft. Sie ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 169 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Da das Berufungsgericht die Revision nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, wäre sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts in einer der Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechenden Form gerügt worden wäre und vorläge (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150).

Daran fehlt es aber.

Die Revision rügt als wesentlichen Mangel im Verfahren des Landessozialgerichts (LSG), das Berufungsgericht habe es, wenn man nicht bereits eine willkürliche Nichtzulassung der Revision annehmen wolle, offensichtlich (evident) irrtümlich unterlassen, die Revision zuzulassen. Der Fall der offensichtlich irrtümlichen Nichtzulassung sei dem der willkürlichen Nichtzulassung gleichzuachten. Dem LSG sei die für die Praxis der Krankenkassen bedeutsame, aber auch dort unterschiedlich beantwortete Streitfrage, ob für die Berechnung des Grundlohns und damit für die Berechnung der Beiträge auch solche Tage zu berücksichtigen seien, an denen der Versicherte tatsächlich nicht gearbeitet habe - sog. Fehltage wie z.B. bei unbezahltem Urlaub und Streik -, die im auch von der Revision bezeichneten Schrifttum kontrovers behandelt werden, bekannt gewesen. All dies habe das LSG veranlassen müssen, die Revision zuzulassen, was aber offensichtlich irrtümlich unterblieben sei, so daß ein wesentlicher Verfahrensmangel vorliege.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Diese Rüge greift nicht durch. Soweit die Revision - offensichtlich mehr am Rande - sich darauf beruft, das Berufungsgericht habe die Revision willkürlich nicht zugelassen, gibt sie selbst nicht an, worin die von ihr behauptete Willkür gesehen werden soll. Die Tatsache allein, daß das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hat, reicht nicht aus, um eine willkürlich unterbliebene Revisionszulassung festzustellen, mag die Rechtsfrage auch, wie von der Revision dargetan, umstritten sein, was dem LSG nahegelegt haben könnte, die Revision zuzulassen, um es den Beteiligten zu ermöglichen, die von ihm als "Fortentwicklung der Rechtsprechung" bezeichnete Entscheidung vom Revisionsgericht nachprüfen zu lassen. Zudem ist dem angefochtenen Urteil weder insgesamt noch in einzelnen Teilen zu entnehmen, daß sich das LSG bei seiner Rechtsfindung im Hinblick auf eine Revisionszulassung von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen (vgl. BSG SozR Nr. 175 zu § 162 SGG).

Der Revision kann aber auch nicht darin gefolgt werden, das LSG habe trotz Kenntnis der unterschiedlichen Auffassungen zur streitigen Rechtsfrage in Praxis und Schrifttum die Revision offensichtlich (evident) irrtümlich nicht zugelassen und insofern sei das Verfahren des LSG mit einem wesentlichen Verfahrensmangel behaftet. Indem die Revision dem LSG einen offensichtlichen Irrtum bei der Nichtzulassung der Revision vorwirft, hebt sie es in Wahrheit darauf ab, daß das Berufungsgericht bei der Nichtzulassung der Revision unrichtig entschieden hat. Dies begründet aber, wie das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung entschieden hat (aaO mit weiteren Hinweisen) und die der erkennende Senat nach neuer Prüfung für zutreffend hält, keinen Verfahrensmangel.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung
des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)